

# Privatstiftungs-Newsletter

---

[www.privatstiftung.info](http://www.privatstiftung.info)

2/06

## I. Judikatur

### 1. OGH 9.3.2006, 6 Ob 166/05 p, JBI 2006, 521

- a) Zwischen mehreren Mitstiftern einer Privatstiftung kann eine wechselseitige Treuebindung bestehen, aus der sich im Einzelfall auch eine Pflicht zur Änderung der Stiftungserklärung (bzw zur Mitwirkung an derselben) ergeben kann.
- b) Inhalt und Grenzen der Treuebindung richten sich nach dem Stiftungszweck und den den Mitstiftern zustehenden Einwirkungsmöglichkeiten.

#### Anmerkung

Dieser Entscheidung kommt grundlegende Bedeutung, insbesondere zur Klärung des Verhältnisses mehrerer Stifter untereinander, zu. Zu Einzelheiten siehe *N. Arnold*, Treuepflicht zwischen Stiftern, Aufsichtsrat aktuell 2006, Heft 3, 16 ff, Download unter [www.arnoldrae.at](http://www.arnoldrae.at) (Bereich Publikationen).

### 2. OGH 24.5.2006, 6 Ob 78/06 y

Ein Verzicht auf die Stifterstellung ist nicht möglich.

#### Anmerkung

- a) Der OGH folgt damit der hA, dass auf die Stifterstellung nicht verzichtet werden kann.
- b) Sehr wohl möglich ist es aber, dass einzelne oder alle Stifter auf ihre Gestaltungs- oder Stifterrechte verzichten.

### 3. OGH 1.12.2005, 6 Ob 254/05 d

Ein von der Privatstiftung aufgestellter (und dementsprechend im Firmenbuch nicht offengelegter) Konzernabschluss kann die Tochtergesellschaften (der Privatstiftung) nicht von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses (bzw Teilkonzernabschlusses) befreien.

---

Eine Kooperation von:

**ARNOLD**  
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



**4. OGH 1.12.2005, 6 Ob 217/05 p, GeS 2006, 121 f (Anm N. Arnold); ZfS 2006, Heft 1, 28 ff**

- a) Die Aufsichtsratspflicht des § 22 Abs 1 Z 2 erster Fall PSG setzt voraus, dass die Privatstiftung eine Leitungsfunktion tatsächlich ausübt; die bloße Möglichkeit dazu reicht nicht aus.
- b) Der Begriff der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft durch eine Privatstiftung im § 22 Abs 1 Z 2 PSG als Voraussetzung für die Aufsichtsratspflicht ist nach dem gesetzlichen Schutzzweck der Arbeitnehmermitbestimmung dahin auszulegen, dass schon eine wenig intensive Einflussnahme in einem wichtigen Leitungsbereich (etwa im Finanzbereich) ausreicht, um eine einheitliche Leitung bejahen zu können.
- c) Die einheitliche Leitung von Enkelgesellschaften durch eine Privatstiftung als Konzernmutter kann auch mittelbar über die Tochtergesellschaft der Privatstiftung erfolgen.
- d) Eine Privatstiftung kann Konzernspitze sein, wenn nicht eine unzulässige, alle wesentlichen Leitungsbereiche umfassende straffe Konzernleitung vorliegt, die dem Verbot des § 1 Abs 2 Z 1 und 2 PSG widerspricht.
- e) Bestimmungen in der Stiftungserklärung einer Privatstiftung und in der Satzung ihrer Tochtergesellschaft (einer Holdinggesellschaft) können eine Konzernleitung der Privatstiftung indizieren. Die Indizwirkung kann von der Privatstiftung entkräftet werden.

**5. OLG Wien 17.11.2005, 28 R 249/05 a, GeS 2006, 69 f (Anm N. Arnold); ZfS 2006, Heft 1, 33 f**

- a) Auch bei der Privatstiftung gilt der Grundsatz der Namenswahrheit.
- b) Geographische Zusätze oder Namensbestandteile im Namen einer Privatstiftung sind auch dann nicht zu beanstanden, wenn diese (etwa ein Ortsname) in so hohem Maße unbekannt sind, dass sie zur Irreführung nicht geeignet sind.

**6. OGH 16.2.2006, 6 Ob 178/05 b, wbl 2006, 385**

- a) Die Frage der Wirksamkeit der Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands (oder der Rechtmäßigkeit ihrer Abberufung) ist im streitigen Rechtsweg zu klären.
- b) Firmenbucheintragungen über die Abberufung und Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands wirken (auch) bei Privatstiftungen lediglich deklarativ.

**7. OGH 20.2.2006, 2 Ob 277/04 f**

Eine unwirksame Bestellung eines Mitgliedes des Stiftungsvorstands heilt nicht.

**8. OGH 26.4.2006, 3 Ob 217/05 s**

- a) Das Änderungsrecht des Stifters ist ein (im Rahmen einer Exekution verwertbares) Vermögensrecht.
- b) Die Pfändbarkeit (Exekution nach §§ 331 ff EO) der Gesamtrechte eines Stifters einer Privatstiftung, der sich das Recht zum Widerruf und/oder zur Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten hat, ist zulässig.
- c) Das Prinzip der vollständigen Trennung der Stiftung vom Stifter ist nur dann verwirklicht, wenn der Stifter sich die Gestaltungsrechte der Änderung der Stiftungserklärung oder des Widerrufs der Stiftung nicht vorbehalten hat.

**Anmerkung**

Diese OGH-Entscheidung ist richtungsweisend. Bereits bisher war anerkannt, dass Gläubiger eines Stifters unter bestimmten Voraussetzungen auf das Stiftungsvermögen zugreifen können, wenn sich der Stifter den Widerruf der Privatstiftung vorbehalten hat. Nunmehr steht fest, dass aber auch über das Änderungsrecht eines Stifters unter bestimmten Voraussetzungen auf das Stiftungsvermögen zugegriffen werden kann; weiterführend *N. Arnold*, OGH öffnet Zugriff auf Stiftungsvermögen, Die Presse 26.6.2006, Rechtspanorama, 6 (Download unter [www.arnoldrae.at](http://www.arnoldrae.at), Bereich Publikationen).

**II. Abgabenrechtliches**

- a) BMF 11.1.2006, BMF: Privatstiftung und Zuwendungen dieser Privatstiftung, GeS 2006, 138  
Bei Errichtung einer Privatstiftung durch einen Dienstgeber zugunsten zweier bestimmter Mitarbeiter sowie Auszahlung von Boni oder Gratifikationen an die Privatstiftung (durch Nachstiftung) anstatt an die Mitarbeiter liegen jeweils lohnsteuerpflichtige Tatbestände mit allen ertragsteuerlichen Konsequenzen vor. Eine Arbeitnehmerförderungsstiftung ist bei derartigen Konstruktionen nicht gegeben. Zusätzlich fällt für die Zuwendung an die Privatstiftung Schenkungssteuer an. Die Zuwendung der Privatstiftung ist KEST-pflichtig.
- b) BGBl II 252/2006: Verordnung über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren und Bemessungsgrundlagen  
Änderung der Eingaben- und Eintragungsgebühren zum Firmenbuch (mit entsprechenden Auswirkungen auf Privatstiftungen).

**III. Literaturreischa**

- a) *N. Arnold*, Zwangsvollstreckung: OGH öffnet Zugriff auf Stiftungsvermögen, Die Presse 26.6.2006, Rechtspanorama, 6  
Eine erste Information zu der auch in diesem Privatstiftungs-Newsletter, Punkt I.8., angegebenen Entscheidung.
- b) *C. Nowotny*, Zum Mythos des Verbots der Selbstzweckstiftung, ZfS 2006, 4 ff  
Der Autor lehnt das pauschal formulierte Verbot von Selbstzweckstiftungen ab und kommt zu dem Ergebnis, dass die entsprechenden dogmatischen Voraussetzungen für ein derartiges Verbot nicht vorliegen würden.
- c) *Ch. Fries/Lechner*, Umstrukturierung von Stiftungen – Spaltungen, Substiftungen, interne Rechnungskreise, ZfS 2006, 13 ff  
Eine Untersuchung von Umstrukturierungsmaßnahmen bei Privatstiftungen. Erörtert werden auch die steuerlichen Aspekte bei der Errichtung von Substiftungen als Spaltungsersatz, bei der Einrichtung von gesonderten „Rechnungskreisen“ und bei der Einbringung von Vermögen der Privatstiftung in eine GmbH & Co (mit der Privatstiftung als Kommanditist).
- d) *Steinbrugger/Stark*, Die Besteuerung der liechtensteinischen Stiftung, ZfS 2006, 21 ff  
Ein Überblick über die im liechtensteinischen Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 30.1.1961 geregelte Besteuerung der

Eine Kooperation von:

**ARNOLD**  
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



---

lichtensteinischen Stiftung, die sich ua nach dem Zweck der Stiftung sowie nach dem Wohnsitz von Stifter und Begünstigten (Inland, Ausland) richtet.

- e) *Isola/Vollmaier*, Der Zugriff des Gläubigers auf das Stiftungsvermögen im Konkurs des Stifters, ZIK 2006/44, 48 ff

Dieser Beitrag behandelt die Frage, welche Möglichkeiten und Instrumentarien den Gläubigern eines insolventen Stifters offen stehen, um auf das Vermögen der Privatstiftung zu greifen. Nach einer kritischen Untersuchung der hL, der zufolge die maßgeblichen Anfechtungsfristen gemäß §§ 28f KO bei Vermögenswidmungen des Stifters an die Privatstiftung erst mit Erlöschen des Widerrufs- bzw Änderungsrechts beginnen, wird das Problem der Masseunterworfenheit dieser höchstpersönlichen Gestaltungsrechte erörtert.

- f) *Althuber/Vavrovsky*, Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Privatstiftung, ZfS 2006, 44 ff

Dieser Aufsatz stellt die Auswirkungen des am 1.1.2006 in Kraft getretenen VerbandsverantwortlichkeitsG (VbVG) und des AbgÄG 2005 auf Privatstiftungen dar. Der Beitrag zeigt, dass bereits bei Errichtung einer Privatstiftung, aber auch nach deren Entstehung, geeignete interne Kontrollsysteme einzurichten sind, um strafrechtliche Risiken zu verhindern bzw zumindest zu minimieren.

- g) *Schauer*, Die Privatstiftung als Funktionsäquivalent der Schenkung auf den Todesfall, ZfS 2006, 52 ff

Gegenstand dieses Beitrages ist das Spannungsverhältnis zwischen Erb- und Pflichtteilsrecht und Stiftungsrecht.

- h) *Linder*, Der Stifter als Vorstand und Begünstigter der Privatstiftung, ZfS 2006, 60 ff

Der Beitrag bietet einen Überblick zu der Problematik der „Doppelfunktion“ eines Stifters als Mitglied des Stiftungsvorstands seiner Privatstiftung und als Begünstigter. Aufgezeigt werden die Unvereinbarkeit und die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, insbesondere auch mögliche Haftungen und die Frage der Wirksamkeit der Zuwendung an den Stifter. Die Erörterung von satzungsmäßigen Gestaltungsmöglichkeiten rundet den Artikel ab.

- i) *V. Hügel*, Begünstigte im Stiftungsbeirat, ZfS 2006, 65 ff

Nach einer Darlegung der Gründe für die Einrichtung eines Begünstigtenbeirates wird die Frage behandelt, ob eine analoge Anwendung der Unvereinbarkeitsbestimmung des § 23 Abs 2 PSG in Betracht kommt. Die Autorin spricht sich mit überzeugender Argumentation gegen eine Analogie zu § 23 Abs 2 PSG aus; gleichzeitig zeigt sie aber auf, dass die Einrichtung eines Beirates als faktisches Geschäftsführungsorgan gegen § 15 Abs 2 PSG verstoßen würde.

- j) *Obernberger*, Der Nachversteuerungstatbestand sowie anrechenbare Stiftungseingangswerte iZm der Beendigung einer eigennützigen Privatstiftung, ZfS 2006, 70 ff

Im Mittelpunkt dieser Ausführungen steht die Erörterung des Nachversteuerungstatbestandes gemäß § 8 Abs 3 lit b 2. Satz ErbStG.

- k) *N. Arnold*, Treuepflicht zwischen Stiftern, Aufsichtsrat aktuell 2006, Heft 3, 16 ff

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Treuepflicht zwischen Mitstiftern besteht, wird seit längerem diskutiert. Nunmehr liegt die erste Entscheidung des OGH zu dieser bedeutsamen Frage vor. Bestehen Treuepflichten, kann dies wesentliche Auswirkungen auf die Ausübung der Gestaltungsrechte (bzw auch sonstiger Stifterrechte) haben. Dieser Beitrag untersucht Reichweite und Grundlagen der Treuepflicht. Siehe auch die unter Punkt l. 1. abgedruckte Entscheidung.

- l) *Kirchmayr*, Privatstiftungen: Besteuerung von Veranlagungserträgen, Kathrein & Co. Stiftungsletter, Ausgabe 9, 3. Quartal 2006, 4 ff

Die Autorin erläutert die unterschiedlichen Besteuerungsmodelle bei in- und ausländischen Aktien, in- und ausländischen Forderungswertpapieren, Geldeinlagen bei in- und ausländischen Banken, Options- und Wandelanleihen, Indexanleihen, Turbo-Zertifikaten, Cash-or-Share-Anleihen sowie bei in- und ausländischen Investmentfonds.

- m) *Marschner*, Privatstiftungen: Zwei wichtige Entscheidungen des OGH zu Aufsichtsrat und Konzernabschluss, FJ 2006, 215 f

Der Beitrag behandelt zwei aktuelle Entscheidungen des OGH: Einerseits kann eine Privatstiftung verpflichtet sein, einen Aufsichtsrat einzurichten, wenn sie Tochtergesellschaften „einheitlich leitet“. Andererseits kann sich eine Tochtergesellschaft der Privatstiftung nicht auf die Befreiung zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses berufen, wenn der von der Privatstiftung aufgestellte Konzernabschluss beim Firmenbuchgericht nicht offen gelegt wird.

Vgl. hierzu auch diesen Privatstiftungs-Newsletter, Punkte I.3. und I.4.

- n) *Bollenberger*, Zugriff auf Stiftungsvermögen durch Gläubiger des Stifters, *ecolex* 2006, 641 f

Ausgehend von der auch unter Punkt I.8. angegebenen OGH-Entscheidung erörtert der Autor die Möglichkeiten einer Exekution auf Widerrufs- und Änderungsrechte sowie von Konkurs- und Einzelanfechtungen.

- o) *Wenger*, OGH zur Exekution der Rechte des Stifters einer Privatstiftung, *RWZ* 2006/64, 208

Die dem Stifter gegenüber einer Privatstiftung zustehenden Gesamtrechte können der Exekution nach den §§ 331 ff EO unterzogen werden, wenn sich der Stifter entweder den Widerruf vorbehalten hat und Letztbegünstigter ist und/oder wenn sich der Stifter ein Änderungsrecht vorbehalten hat. Siehe die unter Punkt I.8. dargestellte Entscheidung.

- p) *N. Arnold*, Access to the Assets of a Foundation (Austrian Supreme Court of 26 June 2006 3 Ob 217/05s), *International Caselaw-Alert* 27.8.2006, 11 ff

The Austrian Supreme Court (OGH) has recently handed down a landmark decision regarding creditors' access to assets. This decision referred to an Austrian Private Foundation, but may also be of relevance for foundations set up on different legal basis.

Siehe die unter Punkt I.8. dargestellte Entscheidung.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2006

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: [www.privatstiftung.info](http://www.privatstiftung.info).

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an [psg@arnoldrae.at](mailto:psg@arnoldrae.at) möglich).

Eine Kooperation von:

**ARNOLD**  
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



# Die Pflichtlektüre zum Einstecken!



2006, 196 Seiten, kart.  
ISBN 10: 3-7073-0797-2  
ISBN 13: 978-3-7073-0797-9  
EUR 22,-

Die Privatstiftung ist ein fester Bestandteil des österreichischen Rechts- und Wirtschaftslebens. An der Spitze der wichtigsten Unternehmensgruppen Österreichs stehen überwiegend Privatstiftungen; sie nehmen auch im gemeinnützigen Bereich eine wichtige Rolle ein.

Die Übernahme des Amtes als Stiftungsvorstand wurde häufig als risikoloser „Freundschaftsdienst“ missverstanden. Die gerichtsanhängigen Fälle machen deutlich, dass das Mandat des Stiftungsvorstands aber weder risikolos noch ein bloßer Freundschaftsdienst ist. Für den Stiftungsvorstand ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass er sich über seine Aufgaben, Rechte und Pflichten eingehend informiert.

Das vorliegende Buch bietet Mitgliedern des Stiftungsvorstands, aber auch Stiftern, Begünstigten und allen, die mit Privatstiftungen zu tun haben, einen leicht verständlichen Überblick über die wichtigsten Bereiche der Privatstiftung.

**Dr. Nikolaus Arnold**, Rechtsanwalt, und Partner der ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft ([www.arnoldrae.at](http://www.arnoldrae.at)), Mitglied des Stiftungsvorstands und Beirats zahlreicher renommierter österreichischer Privatstiftungen, Aufsichtsratsmitglied. Fachvortragender und Verfasser zahlreicher Publikationen.

**Dr. Oliver Ginthör**, Steuerberater, Mitglied des Stiftungsvorstands zahlreicher Privatstiftungen, Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglied in verschiedenen Unternehmen; Fachvortragender und Verfasser zahlreicher Publikationen.

## Bestellschein Fax +43 (1) 246 30-53

Ich / Wir bestelle(n) hiermit umgehend direkt durch den Linde Verlag Wien GmbH, Scheydgasse 24, 1210 Wien,  
T: +43 (1) 246 30 0, e-Mail: [office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at), [www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)

**Der Stiftungsvorstand. Rechte und Pflichten.**

Arnold/Ginthör, ISBN 10: 3-7073-0797-2 / ISBN 13: 978-3-7073-0797-9

..... Ex. Einzelpreis EUR 22,-

Preise inkl. 10% Mwst. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Der Betrag (zzgl. Porto) wird nach Erhalt der Sendung überwiesen.

Kundennummer: ..... Firma: .....

Branche: ..... Funktion: ..... Abteilung: .....

Mitarbeiteranzahl: ☐ bis 50 ☐ 50-100 ☐ 100-200 ☐ über 200, bitte Anzahl: .....

Name: .....

Straße: ..... PLZ: ..... Ort: .....

Telefon: ..... Fax: .....

E-Mail: ..... Newsletter: ☐ ja ☐ nein

Datum: ..... Unterschrift: ..... Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Tel.: +43 (1) 24 630 - 0  
Fax: +43 (1) 24 630 - 53

[office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at)  
[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)

Scheydgasse 24  
1210 Wien

**Linde**